

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 61 (1988)

Heft: 2

Vorwort: Editorial

Autor: Egli, Eugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

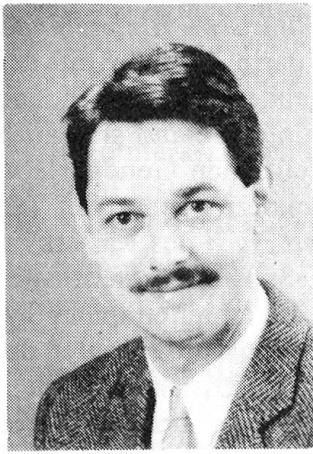
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dass sich die Armee während ihrer Dienstleistungen auf die Infrastruktur von geeigneten Dörfern abstützt und sich auch dort aufhält, daran stösst sich niemand. Es gibt auch kaum ein Dorf, das nicht gerne eine Kompanie für die Dauer eines Dienstes aufnehmen möchte, denn die Vorteile, welche aus einer Truppenbelegung resultieren, sind beachtlich. Und schliesslich sind ja die Gemeinden durch die «Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft» verpflichtet, der Truppe die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auf Vorschriften sollte man ja aber im normalen Umgang mit Kommunalbehörden nicht pochen müssen. Wo jetzt aber vielfach Schwierigkeiten erwachsen – und das hört man in Abständen, aber mit beharrlicher Regelmässigkeit immer wieder – sind gewisse Verhaltensweisen der Truppe in den eigenen Sicherheitsvorkehrungen. Konkret meine ich den Wachtdienst, welcher auch in den langen Jahren seiner Bewährung immer wieder Gesprächsstoff lieferte. Ein besonderer Stein des Anstosses sind dabei vor allem die sporadisch auf Schulhausplätzen auftauchenden Stacheldrahtverhaue und bewaffneten Wachtsoldaten, die auf gewisse Leute wie ein rotes Tuch zu wirken scheinen.

Um nun dem Problem auf den Grund zu kommen, muss man wissen, dass in der Schweizer Armee die Wache **grundsätzlich** mit Kampfmunition ausgestattet ist. Entsprechend zu bewachende Objekte, wie beispielsweise Material- oder Munitionsdepots, müssen daher auch mittels Stacheldraht vor unberechtigtem Zutritt geschützt werden. Bei einer Truppenunterkunft verhält es sich anders: sie muss nicht mit Kampfmunition bewacht werden und so erübrigts sich hier auch ein Stacheldrahtverhau. An dieser Stelle genügt eine unbewaffnete Plan-tonwache. Ihr fällt die Aufgabe zu, in Gefahrensituationen wie beispielsweise bei ausbrechendem Feuer usw. die Truppe sofort zu alarmieren.

Weshalb also immer wieder Stacheldraht auf Schulhausplätzen? mag man sich fragen. Da liegt der Fehler halt vielfach bei den Gemeinden selbst, welche der Truppe entsprechend schützenswerte Räumlichkeiten in Schulanlagen zuweisen. Der Truppe bleibt dann folgerichtig nichts anderes übrig, als vorschriftsgemäss die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Vielleicht käme es aber gar nie soweit, wenn Kommandant, Feldweibel und Fourier den Gemeinden anlässlich der Rekognosierung klipp und klar die Folgen einer entsprechenden Unterkunftszuweisung – insbesondere eben auf den Wachtdienst – darlegen würden. Damit wäre manchem Lehrer der Ärger während der Anwesenheit der Truppe in seinem Reich erspart, und die Truppe wäre von der ihr nicht geliebten Aufgabe, auf Schulhausplätzen Stacheldraht zu spannen, erlöst.

Fourier Eugen Egli